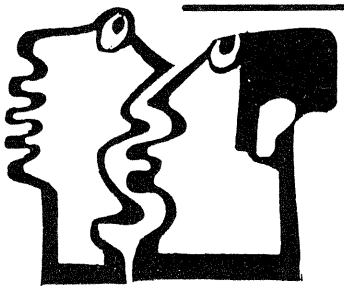

Für eine Erweiterung der Pressefreiheit

Grundbedingung einer neuen Referendumsregelung

Heute sehen wir uns vor die historische Aufgabe gestellt, das demokratische Prinzip überhaupt erst vollständig zu realisieren, von der Fremdbestimmung in der nur parlamentarischen Demokratie (die Repräsentanten entscheiden für uns) zum Selbstbestimmungsrecht einer auch direkten Demokratie (alle Bürger entscheiden Sachfragen durch Referendum) zu gelangen.

Nach der ILReS-Umfrage dieses Sommers ist dies der Wille von 76% der luxemburgischen Bürger.

Die "Biergeraktioun fir direkt Demokratie" hat im Mai 87 ihr Projekt "Referendum duerch Volleksinitiativ" (1) vorgestellt. Dieses Projekt weist mit Nachdruck darauf hin, dass das Referendum wesentlich eine Frage der adäquaten Prozedur ist. In Bezug auf das Referendum herrscht heute eine heillose Begriffsverwirrung. Referendum ist eben nicht gleich Referendum. Die Forderung nach einer direktdemokratischen Ergänzung der repräsentativen Demokratie entspricht eindeutig heutigem Bewusstsein. Deshalb könnte uns in absehbarer Zeit irgendeine Referendumsregelung von oben - durch unsere gewählten Vertreter - als Geschenk verabreicht werden. Vor einer solchen Entwicklung sollten wir uns hüten. Denn die Bürger müssten eben gerade über diese Frage der Einführung einer Referendumsregelung selbst per Referendum entscheiden können.

Wenn das Referendum den Bürgern effektiv erlauben soll, ihr Schicksal auch politisch selber zu bestimmen, dann muss seine Regelung bestimmten unverzichtbaren Grundbedingungen gerecht werden.

Wenn das Referendum mehr Demokratie herstellen soll, dann ist es nur unter diesen Grundvoraussetzungen heute überhaupt vertretbar.

1. Das Referendum muss Entscheidungskraft haben, also bindend und rechtskräftig sein.
2. Es darf nur auf Volksinitiative hin zustande kommen.

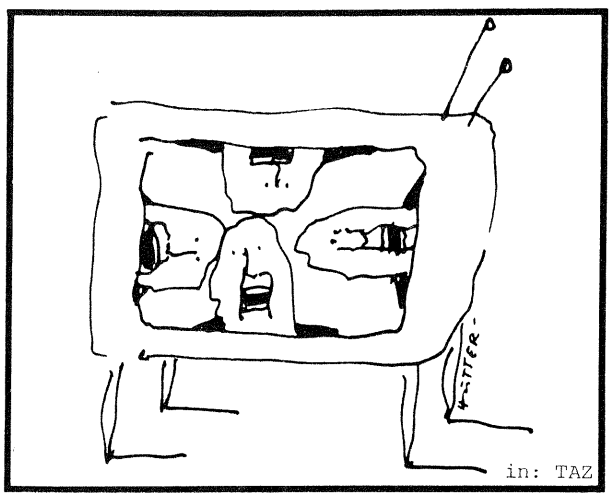

3. Eine demokratische Regelung muss mit einer Medienklausel ausgestattet sein.

Der dreistufige Projekt, wie ihn das Projekt "Referendum duerch Volleksinitiativ" vorsieht, umfasst nicht nur die Unterschriftensammlung für den Volksentscheid (2), sondern geht von der Initiative einzelner Bürger aus, die der Gesamtbürgerschaft gegenüber das Vorschlagsrecht ergreifen können, wenn die Initiative 3 000 Unterschriften vorlegen kann. (3)

Dieser Regelungsentwurf beruft sich ausdrücklich auf die Gleichberechtigung der Bürger in der Demokratie. Das Recht auf Gesetzesvorschlag wird so erst demokratisiert, auf den Boden der Gleichheit gestellt, d.h. jedem - nicht nur der Regierung bzw. Volksvertretern - zugänglich gemacht, der davon Gebrauch machen will. (4)

Von der Sache her ist klar: Wenn die Bürger als mündige qua Mündigkeit und als Gleiche unter Gleichen zum Urteilen berufen sind, wenn sie als gleichberechtigte Mitglieder der Gesellschaft in Sachen gesellschaftlicher, sozialer Vernunft (5) über Entwicklungsrichtungen der Gesellschaft (Rahmen-, Richtliniengesetze) zur Entscheidung aufgerufen sind, dann ist sachliches besonnenes, konzentriertes Abwägen der wesentlichsten Aspekte einer Sache verlangt. Dann muss das Referendum die Bürger sozusagen an den gesellschaftlichen Konferenztisch bringen, und zwar vom Augenblick der Gesetzesinitiative an bis zur schliesslichen Entscheidung. In diesem Prozess selbst wird das Empfinden und das Bewusstsein des Rechten (des Rechts) ausgebildet, hier entwickelt sich Kompetenz. Erst hier kommt die Gesellschaft verbindlich mit sich selbst ins Gespräch, denn erst hier soll es zur verantwortlichen Entscheidung kommen. Wo anders könnte sich Rechtsbewusstsein und Verantwortungsbewusstsein für das Allgemeinwohl über die egoistischen Einzelinteressen hinaus herausbilden?

An diesem Punkt kommen die Medien ins Spiel. Die unverzichtbare Basis dafür ist nämlich - das ergibt sich als selbstverständliche Konsequenz - ein freier, umfassender Diskussions- und Informationsprozess, in dem alle wichtigen Erkenntnisse zur Sache und nur aus der Sache heraus zur Darstellung gelangen. Während der Informationsphase von mindestens 6 Monaten zwischen erfolgreicher Unterschriftensammlung und Referendum (6) müssen die Positionen in der zum Referendum anstehenden Sache (Pro und Contra) sich authentisch, unverfälscht selbst in allen Massenmedien artikulieren können - in einer absolut gleichberechtigten Form (in den Zeitungen mit gleichem Raum, in Radio und Fernsehen mit gleicher Sendezeit zu einem günstigen Zeitpunkt). Nur unter diesen Bedingungen sind die Begriffe der "Ausgewogenheit" und des "Pluralismus" gerechtfertigt. Im Ernst können sie nicht angewandt werden auf eine medienpolitische Situation, in der jedes Medium - sei es Zeitung, Radio oder

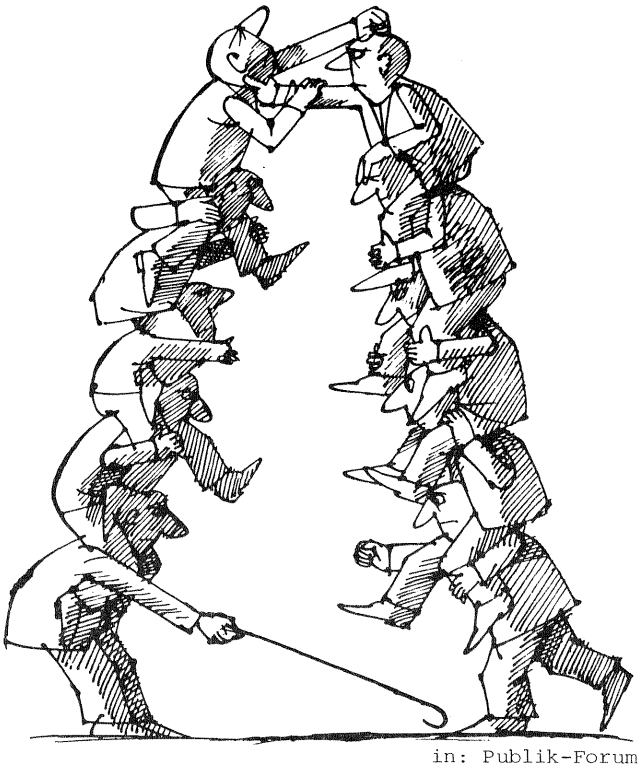

Zeichnung: Stauber

in: Publik-Forum

Fernsehen - über seine je spezifische Einäugigkeit verfügt, in der das unter den Tisch fällt, was nicht ins ideologische Konzept passt.

Die Medienklausel, wie sie im Projekt "Referendum duerch Volleksinitiativ" gefordert wird, ist die Grundlage dafür, dass der Bürger vor seine Verantwortung gestellt, innere Souveränität, Freiheit der Sache (7) gegenüber entfalten kann. Mit der Entwicklung dieser inneren Souveränität aber steht und fällt das Referendum. Wird die so verstandene Medienklausel nicht als integraler Bestandteil einer zeitgemässen Referendumsregelung angesehen, der unbedingt in die Verfassung aufgenommen werden muss, dann ist der Manipulation Tür und Tor geöffnet, dann ist das Referendum für einsichtige Menschen nicht mehr verantwortbar.

Der hier dargelegte Vorschlag geht von einer Erweiterung des Begriffs der Pressefreiheit aus. Ein moderner Begriff der Pressefreiheit muss die Entwicklung der Massenmedien und die Erfordernisse der Demokratie in sich aufnehmen.

Historisch betrachtet ist Pressefreiheit ein Stück realisierter Meinungsfreiheit, die in der Verfassung ihren Niederschlag im Antizensurartikel gefunden hat. Zensur darf nicht ausgeübt werden. Der einzelne Bürger soll ungehindert seine Ansichten äussern dürfen. In der Zeit der Geburtswehen der Demokratie ist das die Form, in der das Medienproblem sich präsentiert. Zeitungen herausgeben, Zeitungen machen fällt mit dem elementaren Kampf um freie Meinungsäusserung zusammen. Dieser Begriff von Pressefreiheit, auf den manche sich noch immer berufen, ist heute nicht mehr brauchbar. Denn in dem geschichtlichen Augenblick, wo von der Zensur befreites Zeitungsmachen selbstverständliche Errungenschaft ist, tauchen andere zentrale Aspekte von Pressefreiheit auf. Medien tragen Informationen in die Gesellschaft, sind also gleichzeitig dafür verantwortlich, dass die Bürger der Sache entsprechend umfassend ins Bild gesetzt werden. Die modernen Medienbesitzer sind längst nicht mehr die Bürger, die um Freiheit der Meinungsäusserung ringen müssen. Die Medien haben sich zu den eigentlichen Bewusstseinsmachern, zum eigentlichen Machtfaktor aufgeschwungen. Monopolisierung heisst die internationale Tendenz. Gerade die Medien machen heute häufig die Freiheit der Meinungsäusserung zunichte.

Die Medien sind hierzulande in uneingeschränkter privater Verfügungsgewalt, aber sie haben eindeutig eine öffentliche Funktion, aus der eine unmissverständliche soziale Verpflichtung erwächst.

Ein erweiterter Begriff von Pressefreiheit muss diese Sozialpflichtigkeit der Medien einbeziehen.

Unser Vorschlag tut das - bezogen auf die Regelung des Referendums. In diesem Vorschlag wird das Recht auf eine zensurfreie Information der Bürger nicht angetastet, vielmehr durch die soziale Verpflichtung der Medien auf einen sachgemässen Urteilsbildungsprozess auf der Grundlage gleichberechtigter Information erst voll verwirklicht.

Malou an Teid Fischbach-Zenner

---

(1) Unterschriftenlisten und Informationsmaterial der Biergeraktioun können über folgende Adresse bezogen werden: Biergeraktioun fir direkt Demokratie, B.P.67 Strassen, tél.:441038

(2) Das Projekt sieht ein Initiativen ermutigendes, nicht abschreckendes, realistisches Quorum von 15 000 Wahlberechtigten vor. Alles andere zielt erklärtermassen auf die Verunmöglichung des Referendums, seine absolute Reduzierung auf den sog. "Ausnahmefall".

(3) Die Rechte und Möglichkeiten, die sich daraus für die Initiative ergeben, sind in der Petitionsliste der Biergeraktioun dargelegt.

(4) Grundsätzlich ist damit ein Referendumssonderinitiativrecht für staatliche Organe ausgeschlossen.

(5) Der Referendumsprozess selbst besorgt die Herausfilterung dessen, was abstimmungsfähig ist, was auf das allgemeine Interesse stösst, und verweist das zu Spezielle, das bloss Technische zur Behandlung an die gewählten Organe.

(6) Die Referendumsprozedur beginnt mit der Initiative der 3 000 Stimmberechtigten, die ihr Anliegen, ausführlich begründet, unverfälscht in den Medien zur Veröffentlichung bringen dürfen. Im Stadium der Initiative spielt also schon die Medienklausel.

(7) Freiheit der Sache gegenüber verlangt ebenso Freiheit zur Abstimmung, Abstimmungszwang ist absurd und recht eigentlich demokratiefeindlich. Der Beitritt zur Rechtsgemeinschaft im Referendum muss auf völliger Freiwilligkeit beruhen.

Merken Sie sich jetzt schon folgenden Termin vor:

Friedhelm HENGSBACH

Wirtschaftliche Gerechtigkeit für alle. - Gibt der Hirtenbrief der amerikanischen Bischöfe auch Impulse für Europa?

Am 27. November um 20.00 im Konvikt